

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 3

Pfarrkirchen, 26.08.2022

Inhalt

Seite

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen, der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

10

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen, der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 10.12.2021 (Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken), bekanntgemacht in der Sonderausgabe des Amtsblattes Nr. 38 des Landkreises Rottal-Inn vom 10.12.2021, wird aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, den 26.08.2022

gez.
Sebastian Schneider
Regierungsrat

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
2. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 408, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.